

# **ORDNUNG FÜR DIE MITWIRKUNG DER ELTERN BEI DER ERZIEHERISCHEN ARBEIT IN DER SCHULE**

## **1. VORBEMERKUNGEN**

Die Erziehung der Kinder kann nicht ausschließlich Aufgabe der Schule sein. Wir müssen vielmehr von einer gemeinsamen Erziehungs- und Ausbildungsverantwortung der beiden Hauptbeteiligten, Elternhaus und Schule, ausgehen.

Wegen der günstigen Auswirkungen einer engen Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Institutionen erscheint es sinnvoll, die möglichen Formen der Elternmitwirkung in der hier vorliegenden Ordnung in Regeln zu fassen:

- 1.1 Die Erziehungsberechtigten (im folgenden Eltern genannt) haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung ihrer Kinder mitzuwirken. Um eine angemessene Beteiligung der Eltern an der praktischen Schularbeit zu ermöglichen, wird eine Elternvertretung eingerichtet.
- 1.2 Die Elternvertretung soll die Interessen der Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder wahren und das Vertrauensverhältnis zwischen der Schule und dem Elternhaus festigen.

## **2. KLASSENELTERNVERSAMMLUNG / KLASSENELTERNBEIRAT**

Die Klassenelternversammlung besteht aus allen Eltern einer Klasse. Ihre gewählten Vertreter bilden den Klassenelternbeirat.

- 2.1 Die Klassenelternversammlung behandelt Probleme der Klasse sowohl im unterrichtlichen als auch im außerunterrichtlichen Bereich. Ihre Hauptgesprächspartner sind der Klassenleiter und die Fachlehrer der Klasse. Die Klassenelternversammlung wählt aus ihren Reihen den Klassenelternsprecher und seinen Stellvertreter für die Dauer von zwei Schuljahren. Dabei wird in Klassenstufen mit ungerader Zahl (einschließlich Kindergarten) jährlich gewählt. Zu den Klassenelternversammlungen lädt der Klassenelternsprecher im Einvernehmen mit dem Klassenleiter ein. Die erste Versammlung muss innerhalb der ersten 6 Wochen eines jeden Schuljahres einberufen werden. Der Klassenleiter nimmt grundsätzlich an allen Versammlungen teil. Der Schulleiter, sein Stellvertreter, die Fachlehrer der Klasse sowie die Schulelternsprecher haben ebenfalls das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Für die Fachlehrer besteht Teilnahmepflicht, sofern sie persönlich eingeladen werden.

- 2.2 Der Klassenelternbeirat besteht aus den beiden Klassenelternsprechern. Er vertritt die Klassenelternversammlung gegenüber dem Klassenleiter, den Fachlehrern und der Schulleitung.

### **3. SCHULELTERNVERSAMMLUNG / SCHULELTERNBEIRAT**

Die Schulelternversammlung besteht aus den Klassenelternsprechern und ihren Stellvertretern (einschließlich Kindergarten). Ihre gewählten Vertreter (nach 3.1) bilden den Schulelternbeirat. Schulelternversammlung und Schulelternbeirat haben die Aufgabe, die Erziehung und Unterrichtsarbeit der Schule zu fördern und mit zu gestalten. Zu diesem Zweck sollen Schulelternversammlung und Schulelternbeirat die Schule beraten, Anregungen geben und Vorschläge machen, insbesondere bei:

- der allgemeinen Regelung von Fragen des Schullebens und der Durchführung von Veranstaltungen (insbesondere Schulfesten),
  - Pflege und Förderung des Zusammenwirkens von Schule und Elternhaus,
  - Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und Pflege der Verbindungen der Schule nach außen,
  - Einführung neuer Lern- und Arbeitsmittel sowie der Ausstattung von Schulbüchereien und sonstigen Lernmitteleinrichtungen,
  - Fragen des Schulwanderns, der Klassenfahrten und des Schüleraustausches,
  - Fragen der Berufsberatung,
  - Fragen der Sicherheit, Hygiene und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule.
- 3.1 Die Schulelternversammlung wählt aus ihren Reihen die 5 Mitglieder des Schulelternbeirates für die Dauer von 2 Schuljahren. Jedoch werden nach jeweils 2 Schuljahren nur 2 bzw. 3 Mitglieder neu gewählt. Der Schulelternsprecher lädt im Einvernehmen mit dem Schulleiter zu den Sitzungen der Schulelternversammlung ein. Außer der Schulleitung haben auch die Mitglieder des Schulvereinsvorstandes das Recht, an den Sitzungen der Schulelternversammlungen teilzunehmen.
- 3.2. Der Schulelternbeirat verteilt die anfallenden Aufgaben unter seinen 5 Mitgliedern. Er wählt aus seinen Reihen den Schulelternsprecher und seinen Stellvertreter. Die vertreten die Eltern gegenüber der Schulleitung, den Lehrern und dem Vorstand des Schulvereins. Der Schulelternbeirat kann zu seinen Sitzungen die Schulleitung, die Lehrer (insbesondere die Mitglieder des Lehrerbeirates), die Schülervereiner, die Vertrauenslehrer

und die Klassenelternsprecher einladen. Die Schulelternsprecher können auf Einladung des Schulleiters an der Gesamtlehrerkonferenz an bestimmten Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme teilnehmen.

#### **4. AUSSERORDENTLICHE VERSAMMLUNGEN**

Der Schulleiter hat das Recht, außerordentliche Klasseneltern- und Schulelternversammlungen nach Rücksprache mit dem Klasseneltern- bzw. Schulelternsprecher einzuberufen.

#### **5. VERSAMMLUNGORT**

Für die Vorbereitung von Sitzungen und (oder) Versammlungen steht allen vorgenannten Elternvertretern die Schule jederzeit als Versammlungsort zur Verfügung. Die Schulleitung muß darüber vorher informiert werden.